

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 30.04.2024**

3/2024**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
mit der das Sikawild aus der Abschussplanung
herausgenommen wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 30. April 2024 aufgrund des § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Z. 4 NÖ Jagdverordnung, LGBl. Nr. 73/2023, verordnet:

Sikawild, Herausnahme aus der Abschussplanung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nimmt bis auf Widerruf Sikawild aus der Abschussplanung aus und verfügt den Abschuss von Sikawild während der Schusszeiten gemäß § 22 NÖ Jagdverordnung im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach ohne zahlenmäßige Beschränkung.

Hinweis:

Die einzelnen Abschüsse sind in die Abschusslisten einzutragen.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**Die Bezirkshauptfrau
Mag. DRAXLER**

